



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„KUNST UND KOMMUNIKATION“

beschlossen in der

267. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 21.01.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2015 vom 16.07.2015, S. 447

Änderungen beschlossen in der

18. Sitzung des Fachbereichsrates Kultur- und Sozialwissenschaften am 05.07.2017
befürwortet in der 139. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.10.2017
genehmigt in der 266. Sitzung des Präsidiums am 18.01.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 37

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen	4
§ 7	Praktika	5
§ 8	Schlüsselkompetenzen	6
§ 9	Aufbau der Masterprüfung	6
§ 10	Zulassung zur Masterarbeit.....	7
§ 11	Masterarbeit	7
§ 12	Gesamtergebnis der Masterprüfung	8
§ 13	In-Kraft-Treten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Kunst und Kommunikation“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten, wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Master-Prüfungsausschuss des Faches Kunst.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Kunst und Kommunikation“ verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 64 LP bzw. 31 SWS, in dem zwei Praktika im Umfang von fünf Wochen und je 8 LP sowie Exkursionen im Umfang von 5 Tagen mit insgesamt 3 LP zu absolvieren sind. ²Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 26 LP bzw. 14 SWS. ³27 LP entfallen auf die Masterarbeit sowie 3 LP auf ein Kolloquium. ⁴Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohl. Semester	Voraussetzungen
KNST-MmFw	Mastermodul Fachwissenschaften	4	6	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmFD	Mastermodul Fachdidaktik	2	4	1 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmKP	Mastermodul Künstlerische Praxis Bildende Kunst und Visuelle Medien	4	5	1 Sem.	1	--
KNST-MmKF-1	Mastermodul Künstlerische Forschung Teil 1	4	6	1 Sem.	1	--
KNST-MmKF-2	Mastermodul Künstlerische Forschung Teil 2	8	12	1 Sem.	2	MmKF-1
KNST-MmKF-3	Mastermodul Künstlerische Forschung Teil 3	8	12	1 Sem.	3	MmKF-2
KNST-MmP	Praktikum (2x 5 Wochen)	2x 5 Wochen	16	2 Sem.	2.- 3.	--

KNST-MmKol_v01	Master-Kolloquium	2	3	1 Sem.	4	--
	Exkursionen	5 Tage	3	5 Tage	1.- 4.	--
	Masterarbeit		27	1 Sem.	4.	
	Summe Pflichtbereich	32	94			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohl. Semester	Voraussetzungen Empfehlungen
KNST-MmVB	Verflechtungsbereich Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Disziplinen mit bestehenden Kooperationen zum Fach Kunst/Kunstpädagogik (Kunstgeschichte, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften und Philologien)	6	12	3 Sem.	1.- 3.	--
KNST-MmAK	Künstlerische Kommunikation: Außerschulische Kunstpädagogik	8	14	2 Sem.	2.-3.	--
ODER						
KNST-MmVKM	Künstlerische Kommunikation: Vermittlung von Kunst und visuellen Medien					
ODER						
KNST-MmGK	Künstlerische Kommunikation im gesellschaftlichen Kontext					
	Summe Wahlpflichtbereich	14	26			
	Gesamtsumme	46	120			

- (2) In den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs sind Studiennachweise zu erbringen.
- (3) ¹Die gewählten Veranstaltungen des Verflechtungsbereichs sollen einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich „künstlerische Kommunikation“ aufweisen. ²Die Wahl der Veranstaltungen ist mit dem/der betreffenden Modulbeauftragten für das gewählte Modul der „Künstlerischen Kommunikation“ abzusprechen.

§ 6 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module des Fachmasters *Kunst und Kommunikation* folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
- Künstlerische Arbeitsreihe
 - Projektportfolio
 - öffentliche Präsentation
 - Kommunikationskonzept
- (2) ¹Eine künstlerische Arbeitsreihe bezeichnet eine künstlerische Entwicklungsreihe, die in Bezug zu einer vorgegebenen Themenstellung während des laufenden Semesters entstanden ist. ²Eine künstlerische Arbeitsreihe kann, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung u.a. bestehen aus einer Mappe mit zeichnerischen Arbeiten, malerischen Arbeiten, druckgrafischen Arbeiten, grafischen Arbeiten oder fotografischen Arbeiten sowie Arbeiten auf Leinwand oder entsprechendem Trägermaterial, bildhauerische Arbeiten, installative Arbeiten, filmische Arbeiten, performative Arbeiten.

- (3) ¹Ein Projektportfolio bezeichnet eine deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, das in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.
- (4) ¹Die öffentliche Präsentation kann in Form einer Ausstellung, Aufführung oder Performance, eines Vortrags oder einer anderen Form der öffentlichen Präsentation realisiert werden. ²Die gewählte Form wird in Absprache mit dem/der Modulbeauftragten rechtzeitig festgelegt. ³Die Öffentliche Präsentation umfasst eine Erläuterung und Reflexion der künstlerischen Konzeption sowie der angewendeten Vermittlungsstrategien (i. d. R. 10-20 min). ⁴Die Prüfung wird von zwei PrüferInnen (Lehrende/r des Moduls Künstlerische Forschung und des Moduls Künstlerische Kommunikation) abgenommen.
- (5) ¹Das Kommunikationskonzept bezieht sich auf ein Projekt, das in dem gewählten Wahlpflichtmodul der Künstlerischen Kommunikation realisiert werden soll. ²Es dient der schriftlichen Darlegung der projektbezogenen Kommunikationsstrategien sowie der didaktisch-methodischen Reflexion.

§ 7 Praktika

- (1) Im Rahmen des Masterprogramms „Kunst und Kommunikation“ sind zwei schwerpunktbezogene Praktika zu absolvieren.
- (2) Die Praktika sollen den Studierenden in wichtigen Bereichen und Berufsfeldern, wie z.B. außerschulischen, kunstpädagogischen Einrichtungen, in Kulturinstitutionen sowie anderen kulturellen und öffentlichen Einrichtungen und in der Erwachsenenbildung,
- Einblicke in für AbsolventInnen des Studiengangs „Kunst und Kommunikation“ relevante Handlungsfelder geben,
 - die Anwendung von kunstpädagogischen und künstlerischen Vermittlungsstrategien ermöglichen,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Bereichen kultureller Vermittlung und Kulturmanagement u.ä. vermitteln,
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. Organisations- und Projektmanagement, Tagungs- und Programmplanung in Bildungseinrichtungen) zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) ¹Die beiden Praktika umfassen in der Regel je fünf Wochen mit 200 Stunden und werden mit je 8 LP bepunktet. ²Die Studierenden können die Praktika zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.
- (4) ¹Die/der Studierende soll vor Aufnahme eines Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung eines Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.

- (7) ¹Die/der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Die Praktikumsstelle muss von der/dem Studierenden selbst gesucht werden.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 11 LP integrativ erworben.
- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden:
- ³**Methodenkompetenzen:** Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, Methoden des wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche, Projektplanung und Projektorganisation; forschungspraktische Kompetenz; gestalterische Kompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz; Präsentation und Dokumentation; Vermittlungskompetenzen; Medienkompetenz.
- ⁴**Sozialkompetenzen:** Verantwortungsbereitschaft; sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung; Team- und Kooperationsfähigkeit; Interkulturelle Kompetenz; Moderation und Gesprächsführung.
- ⁵**Selbstkompetenzen:** Disziplin übergreifendes, vernetztes Denken; die Fähigkeit zur Selbstorganisation; Ambiguitätstoleranz; Wahrnehmungsfähigkeit; Reflexionsfähigkeit; Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.
- (3) Die/der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die/der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer/seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Aufbau der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen oder Lehrveranstaltungen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen einschließlich zweier Praktika, Exkursionen sowie eines Kolloquiums gemäß § 5 Abs. 1, von insgesamt 93 LP und
- der Masterarbeit im Umfang von 27 LP .

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie die Praktika erfolgreich absolviert hat. ²Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
 - ³mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, der Praktika sowie Studiennachweise gemäß § 5,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Kunst und Kommunikation“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für PrüferInnen,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Kunst und Kommunikation“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich Kunst und Kommunikation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sieben Monaten verlängern.

§ 12 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5 Absatz 1 als Gewichten.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 im Verhältnis 40 : 60.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum WS 2017/18 rückwirkend in Kraft.